



ÖKOBÜRO
ALLIANZ DER UMWELTBEWEGUNG

A-1070 Wien, Neustiftgasse 36/3a
T: +43 1 524 93 77
F: +43 1 524 93 77-20
E: office@oekobuero.at
www.oekobuero.at

ZVR 873642346

An

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
Stubenring 1
1010 Wien

Ergeht per E-Mail an:

abt.52@bmlfuw.gv.at

in Kopie an:

begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, 31. August 2015

GZ: BMLFUW-UW.2.1.6/0019-V/2/2015

Betreff: Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Abfallwirtschaftsgesetz geändert wird (AWG-Novelle 2015)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit zum vorliegenden Begutachtungsentwurf der Novelle zum Abfallwirtschaftsgesetz (AWG) Stellung nehmen zu dürfen.

ÖKOBÜRO ist die Allianz der Umweltbewegung. Dazu gehören 16 österreichische Umwelt-, Natur- und Tierschutz-Organisationen wie GLOBAL 2000, Greenpeace, Naturschutzbund, VIER PFOTEN oder der WWF. ÖKOBÜRO arbeitet auf politischer und juristischer Ebene für die Interessen der Umweltbewegung.

Justice & Environment ist ein Netzwerk von Umweltorganisationen, welches sich auf EU-Ebene für die Verbesserung umweltrechtlicher Instrumente und auf nationaler Ebene für die Umsetzung europäischen und internationalen Umweltrechts einsetzt. ÖKOBÜRO ist Mitglied von Justice & Environment

1) Fehlende Umsetzung der Aarhus Konvention

Für ÖKOBÜRO – Allianz der Umweltbewegung ist es unverständlich, dass in der Novelle die Einführung einer Parteistellung für Umweltorganisationen im Sinne von Artikel 9 Abs 3 der Aarhus Konvention fehlt, trotz

1. Verurteilung Österreichs bei der Aarhus Vertragsstaatenkonferenz im Juli 2014 (MoP decision V/9b)
2. eines laufenden Vertragsverletzungsverfahrens und anhängigen Mahnschreibens der EU (4613/13/ENVI),
3. der Ankündigung der raschen Umsetzung durch den Umweltminister im parlamentarischen Umweltausschuss vom Juni 2014,
4. erheblicher Rechtsunsicherheit durch sich immer mehr widersprechende Gerichts- und Behördenentscheidungen (vgl dazu zuletzt *Bergthaler RdU-U&T* 2015 86)

Noch unverständlicher ist die Tatsache, dass diese Novelle zwar die SEVESO III-RL umsetzt, jedoch die dort explizit normierten Beteiligungs- und Rechtsschutzregelungen ignoriert werden. Der bereits vorliegende Rechtsschutzverstoß wird daher noch ausgedehnt, in dem neue sekundärrechtliche Vorgaben für den Rechtsschutz schlicht nicht umgesetzt werden.

2) Parteistellung für Umweltorganisationen und Umweltschutzverbände geboten

Die Aarhus Konvention gibt Mitgliedern der Öffentlichkeit, insb Umweltorganisationen Beteiligungsrechte und Rechtsschutzinstrumente in Umweltverfahren. Die effizienteste und einfachste Art, dies im österreichischen Rechtssystem zu gewährleisten, ist jedenfalls das Einrichten der Parteistellung für Umweltorganisationen und Einzelpersonen in Verfahren nach dem AWG.

Neben der Möglichkeit der faktischen Verfahrensbeteiligung gehen mit der Parteistellung noch wichtige Rechte wie Akteneinsicht, Rechtsmittelbefugnis und Säumnisschutz einher. Bisher erfolgte die Umsetzung der Aarhus Konvention durch die Einräumung der Parteistellung (UVP-G, IPPC in der GewO, Umwelthaftung), was sowohl der Konvention, als auch dem europarechtlichen Äquivalenzgrundsatz genügt. Dieser besagt, dass unionsrechtliche Rechtsbehelfe nicht schwächer sein dürfen, als der innerstaatliche Rechtsbehelf (EuGH C-115/09, Rn. 43). Wesentlich für diesen gleichwertigen Rechtsschutz ist daher auch der Zugang zu Höchstgerichten, wie dies im UVP-G vorgesehen ist. Formalparteien wie Umweltorganisationen und Umweltschutzverbände bedürfen aus verfassungsrechtlichen Gründen der expliziten Normierung des höchstgerichtlichen Zugangs, welcher deshalb auch im AWG festgelegt werden sollte.

Zu weiteren Ausführungen verweisen wir auf Punkt 3 des Positionspapieres über Rechtsschutz im Umweltrecht unter <http://www.oekobuero.at/images/doku/positions aarhus93.pdf>

Um einen rechtskonformen Zustand herzustellen, schlagen wir deshalb folgende Änderungen vor:

Es wird ein neuer § 8c eingefügt:

„§ 8c (1) Umweltorganisationen, welche nach § 19 UVP-G 2000 anerkannt sind, sowie die Landesumweltschutzverbände haben das Recht, bei den zuständigen Behörden Rechtsverletzungen bzw. dem Umweltrecht widersprechende faktische Handlungen und Unterlassungen anzuzeigen und das Herstellen des rechtskonformen Zustandes schriftlich zu beantragen. Leitet die Behörde aufgrund des Antrags ein Verfahren ein bzw. läuft bereits ein Verfahren, haben die Umweltorganisation und Landesumweltschutzverbände Parteistellung mit dem Recht, die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften im Verfahren geltend zu machen. Sie sind auch berechtigt, Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht sowie Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.

(2) Gelangt die Behörde zur Auffassung, dass keine Rechtsverletzung im Sinn des Abs. 1 gegeben ist, so ist hierüber so rasch wie möglich, spätestens jedoch binnen zwei Monaten ein Bescheid zu erlassen. Wird der Bescheid nicht binnen der im ersten Satz genannten Frist ausgefertigt, steht dem Antragsteller nach Ablauf dieser Frist die Möglichkeit einer Säumnisbeschwerde nach Art 130 Abs 1 Z 3 Bundes-Verfassungsgesetz, bzw. ein Devolutionsantrag im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde gem § 73 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) zu.“

§ 6 Abs. 6 lautet wie folgt:

„(6) Der Landeshauptmann hat auf Antrag eines Projektwerbers oder des Umweltschutzwaltes oder von nach § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 anerkannten Umweltorganisationen oder von Amts wegen innerhalb von drei Monaten festzustellen, ob

1. eine Anlage der Genehmigungspflicht gemäß § 37 Abs. 1 oder 3 oder gemäß § 52 unterliegt oder eine Ausnahme gemäß § 37 Abs. 2 gegeben ist,
2. eine Anlage eine IPPC-Behandlungsanlage ist,
3. eine Änderung einer Behandlungsanlage der Genehmigungspflicht gemäß § 37 Abs. 1 oder 3 unterliegt oder gemäß § 37 Abs. 4 anzeigepflichtig ist.

Parteistellung hat neben dem Projektwerber der Umweltschutzanwalt und nach § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 anerkannte Umweltorganisationen.“

§ 42 Abs. 1 Z 13 lautet wie folgt: „Umweltorganisationen, die gemäß § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 anerkannt sind, ~~in Verfahren betreffend IPPC-Behandlungsanlagen~~, soweit sie während der Auflagefrist gemäß § 40 schriftliche Einwendungen erhoben haben; die Umweltorganisationen können die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften im Verfahren geltend machen und ~~Rechtsmittel ergreifen~~ **Beschwerde an das Verwaltungsgericht sowie Revision an den Verwaltungsgerichtshof erheben,**“

§ 50 Abs. 4 lautet wie folgt:

„(4) Parteistellung im vereinfachten Verfahren hat der Antragsteller, derjenige, der zu einer Duldung verpflichtet werden soll, das Arbeitsinspektorat gemäß dem Arbeitsinspektionsgesetz 1993, das wasserwirtschaftliche Planungsorgan in Wahrnehmung seiner Aufgaben und der Umweltanwalt mit dem Recht, die Einhaltung von naturschutzrechtlichen Vorschriften und hinsichtlich der Verfahren gemäß § 37 Abs. 3 Z 2 bis 4 die Wahrung der öffentlichen Interessen gemäß § 1 Abs. 3 Z 1 bis 4 im Verfahren geltend zu machen, **außerdem Umweltorganisationen, die gemäß § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 anerkannt sind.** Dem Umweltanwalt **und den anerkannten Umweltorganisationen** wird das Recht eingeräumt, Rechtsmittel zu ergreifen, einschließlich Beschwerde an das Verwaltungsgericht sowie Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.“

§ 51 Abs. 4 lautet wie folgt:

„(4) Parteistellung im Anzeigeverfahren hat der Inhaber der Behandlungsanlage. Neben dem Inhaber der Behandlungsanlage haben das Arbeitsinspektorat gemäß dem Arbeitsinspektionsgesetz 1993 **und nach § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 anerkannte Umweltorganisationen** Parteistellung. **Anerkannten Umweltorganisationen wird das Recht eingeräumt, Rechtsmittel zu ergreifen, einschließlich Beschwerde an das Verwaltungsgericht sowie Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.**“

§ 52 Abs. 3 lautet wie folgt:

„(3) Neben dem Antragsteller haben das Arbeitsinspektorat gemäß dem Arbeitsinspektionsgesetz 1993 und der Umweltanwalt des Bundeslandes, in dem der Antrag gestellt wurde, **sowie Umweltorganisationen, die gemäß § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 anerkannt sind**, Parteistellung. Der Umweltanwalt **und anerkannte Umweltorganisationen haben** das Recht, die Wahrung der öffentlichen Interessen gemäß § 1 Abs. 3 geltend zu machen und Rechtsmittel zu ergreifen, einschließlich Beschwerde an das Verwaltungsgericht sowie Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.“

An § 69 wird ein neuer Absatz 13 angefügt:

„(13) **In Verfahren zur Bewilligung der Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr und Verbringungsverboten haben Umweltorganisationen, die nach § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 anerkannt sind Parteistellung. Ihnen wird das Recht eingeräumt, Rechtsmittel zu ergreifen, einschließlich Beschwerde an das Verwaltungsgericht sowie Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.**“

3) Rechtsschutz gegen Handlungen und Unterlassungen

Von praktisch hoher Bedeutung ist die Ermöglichung zum Vorgehen gegen Handlungen und Unterlassungen, die nicht durch einen Rechtsakt „verrechnet“ werden. Einen derartigen Rechtsschutz sieht Artikel 9 Abs 3 der Aarhus Konvention ausdrücklich vor. Das betrifft etwa unterlassene Inspektionen, die Prüfung der Einhaltung von Auflagen, das fehlende Erlassen von Rechtsakten oder die Nicht-Einleitung von Verfahren oder das Unterlassen von Handlungen, obwohl sie rechtlich geboten wären (etwa Einschreiten bei illegalen Deponien). Erfasst sind davon auch illegale Handlungen Privater, gegen die eine rechtliche Vorgangsweise angedacht werden muss. Widrigenfalls ist in dem am Nachbarrecht orientierten und folglich stark personalisierten Rechtsschutzsystem in Österreich eine eklatante Lücke zu sehen, welche den internationalen Vorgaben widerspricht. Ein konkreter Lösungsvorschlag könnte ein neuer § 8c AWG sein, wie oben unter Punkt 2) vorgeschlagen.

4) Neue Unionsrechtswidrigkeit durch mangelnde Parteirechte gem SEVESO III

Die wesentlichen inhaltlichen Änderungen des Begutachtungsentwurfes beziehen sich auf die Anpassung an die SEVESO III-RL (*Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates*). Umso verwunderlicher ist es, dass die in der Richtlinie vorgesehen Beteiligungsrechte der Artikel 14, 15 und 23 für Umweltorganisationen nicht umgesetzt werden. Somit verstößt das AWG nicht nur (weiterhin) gegen die Aarhus Konvention und die diesbezüglichen europarechtlichen Verpflichtungen, sondern auch direkt gegen die umzusetzende Richtlinie.

Artikel 15 der SEVESO III-Richtlinie regelt die Beteiligung der Öffentlichkeit an Entscheidungsverfahren. Als „betroffene Öffentlichkeit“ haben gem Artikel 3 „Nichtregierungsorganisationen, die sich für den Umweltschutz einsetzen“ ein Interesse und das Recht, sich an Verfahren zu Planungen/Ansiedlungen neuer Betriebe oder Änderungen/Entwicklungen bestehender Betriebe zu beteiligen. Dieses Recht auf Beteiligung sieht neben ausgedehnten Informationspflichten der Behörden (Art. 15 Abs 2,3) auch das Recht auf Abgabe von Kommentaren und Stellungnahmen vor der Entscheidung in der Sache vor. Nach Entscheidungsfindung ist die Öffentlichkeit über deren Inhalt und die Berücksichtigung der Stellungnahmen zu informieren (Abs 5).

Artikel 23 der Richtlinie sieht außerdem vor, dass die Mitgliedsstaaten Rechtsschutz für die Beteiligung nach Artikel 15 Abs 1 analog zu dem im UVP-Verfahren ermöglichen müssen.

Die Nicht-Umsetzung, selbst der in der SEVESO-III Richtlinie vorgesehenen Beteiligungsrechte und der klare Verstoß gegen neues Sekundärrecht, ist absolut unverständlich.

Die Umsetzung der Beteiligungsvorschriften der Richtlinie würde durch den oben gemachten Vorschlag jedenfalls erfüllt. Die Lösung kann nur in der Regelung der Parteistellung liegen, um dem Äquivalenzprinzip zu genügen.

5) Entnahme der Informationspflichten in das UIG

Die Umsetzung der SEVESO III-Richtlinie wurde zum Teil durch die UIG Novelle 2015 vollzogen, wobei Tatbestände von der Gewerbeordnung ins UIG überführt wurden. Dies führt zu einer systemfremden Vermischung und sollte rückgängig gemacht werden.

6) Inspektionen

Zur effizienten Kontrolle von Umweltrecht und erteilten Auflagen sollten für große Anlagen angekündigte und unangekündigte Inspektionen vorgesehen werden. Diese Inspektionen bedürfen geschulten und unabhängigen Personals mit Qualitätssicherung und ausreichenden Kontrollbefugnissen für die InspektorInnen (Betreten des Geländes, Recht auf Herausgabe von Dokumenten, etc.). Die Inspektionen sollten öffentlichen Inspektionsplänen folgen und zumindest jährlich stattfinden und mit genügend Ressourcen ausgestattet sein. Wir verweisen auf diesbezüglich auf unser gemeinsam mit dem EEB erarbeitetes Positionspapier zu [Umweltinspektionen](#).

ÖKOBÜRO fordert den Umweltminister daher mit Nachdruck dazu auf, seinen Verpflichtungen aus der Aarhus Konvention endlich wahrzunehmen und Rechtsschutzzinstrumente nach der Aarhus Konvention vollständig umzusetzen.

Mit freundlichen Grüßen



Mag. Thomas ALGE
Geschäftsführer

ÖKOBÜRO – Allianz der Umweltbewegung